

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von Unternehmen, denen in
Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung
der Afrikanischen Schweinepest (ASP)
Mehrausgaben durch die Inanspruchnahme
zusätzlicher Kühlkapazitäten entstehen**

Erl. d. ML v. 7. 9. 2022 — 04032-3096/2022 —

— VORIS 78560 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt aus Gründen der Billigkeit gemäß § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Leistungen an Unternehmen, die Fleisch von Schweinen aus der infolge des ASP-Ausbruchs am 2. 7. 2022 eingerichteten Sperrzone in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim übergangsweise gekühlt oder gefroren für eine spätere Weiterverarbeitung und Vermarktung einlagern oder einlagern lassen. Das Fleisch der Tiere kann aufgrund tierseuchenrechtlicher Bestimmungen nicht frisch verarbeitet und vermarktet werden. Es muss einer nach EU-Recht vorgesehenen risikomindernden Behandlung („Erhitzung“) unterzogen werden. Durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Kühlkapazitäten können lebensmittelrechtlich unbedenkliche, gesunde und schlachtreife Schweine aus der Sperrzone einer zeitnahen Schlachtung zugeführt und anschließend in marktgerechten Mengen weiterverarbeitet und in den Handel gebracht werden. Ziel der Billigkeitsleistung ist es, das fortdauernde Stocken der Wertschöpfungskette aufzulösen, damit es in den schweinehaltenden Betrieben nicht zu tierschutzrelevanten Missständen, z. B. durch Kannibalismus, kommt.

1.2 Die Billigkeitsleistung wird als Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), gewährt.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung dient der Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Inanspruchnahme von zusätzlichen Kühlkapazitäten, die für die Einlagerung von Fleisch von Schweinen aus der ASP-Sperrzone benötigt und genutzt werden.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Die Billigkeitsleistung wird Unternehmen gewährt, die für Fleisch von Schweinen aus der per Allgemeinverfügungen festgelegten ASP-Sperrzone in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim seit dem 5. 7. 2022 zusätzliche Kühlkapazitäten in Anspruch nehmen.

3.2 Antragsberechtigt sind registrierte oder zugelassene Schlacht-, Zerlege und Verarbeitungsbetriebe gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22; 2008 Nr. L 46 S. 50; 2010 Nr. L 77 S. 59, Nr. L 119 S. 26; 2013 Nr. L 160 S. 15; 2015 Nr. L 29 S. 16, Nr. L 66 S. 22; 2019 Nr. L 13 S. 12; 2021 Nr. L 302 S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 10. 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27). Sie müssen Eigentümer des eingelagerten Fleisches sein.

Keine Billigkeitsleistung erhalten Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c

ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare Leistung bis zu der Höhe der marktüblichen Ausgaben gewährt, die das Unternehmen für die im Zeitraum vom 5. 7. 2022 bis zum 31. 12. 2022 gemäß Nummer 3.1 in Anspruch genommenen zusätzlichen Kühlkapazitäten getätigt hat oder tätigen wird.

4.2 Die Höhe der Billigkeitsleistung nach Nummer 4.1 ist gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 beschränkt. Demnach darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

5.2 Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, wenn ein Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder auf andere Weise unwirksam wird. Das gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

5.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und der Bewilligungsbehörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5.4 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern zu prüfen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das ML.

6.2 Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen. Die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen und Dokumente werden auf der Internetseite <https://www.ml.niedersachsen.de/asp-billigkeitsleistungen-214930.html> bereitgestellt.

6.3 Die Bewilligung und die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgen anhand der getätigten Ausgaben oder einer Ausgabenprognose, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anzugeben und mit geeigneten Unterlagen (z. B. vorhandene Rechnungen oder Angebot eines Kühlhauses) glaubhaft zu machen sind. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung.

6.4 Die Annahmefrist für den Antrag und die erforderlichen beizufügenden Unterlagen endet am 30. 10. 2022 (Posteingang).

6.5 Die endgültige Festsetzung erfolgt, nachdem die tatsächlich angefallenen Ausgaben durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nachgewiesen wurden. Der Nachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zum 31. 3. 2023 vorzulegen.

m3600019.fm

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 5. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

— Nds. MBl. Nr. •/2022 S. 1